



Stadt Nürnberg · Regenstraße 4 · 90451 Nürnberg

Stadt Nürnberg

Feuerwehr

04.05.2026

**Vollzug des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);
Erlass eines Aufenthaltsverbots nach Art. 26 Abs. 2 LStVG
wegen Entschärfung eines Blindgängers aus dem Zweiten Weltkrieg**

Anlagen

- 1 Karte zum Räumbereich
- 1 Liste der in den Räumbereichen liegenden Anwesen

Die Stadt Nürnberg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Im Bereich der Trierer Straße in Nürnberg wurde am 04.05.2026 eine Fliegerbombe aus dem 2. Weltkrieg gefunden. Um die Entschärfung und Räumung des Sprengkörpers zu ermöglichen, wird Folgendes angeordnet:

1. Um den Fundort wird ein Räumbereich festgelegt, der im beiliegenden Plan mit einer roten Linie gekennzeichnet ist. Die beiliegende Karte und Gebäudeliste sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
2. Für den unter Nr. 1 bezeichneten Räumbereich gelten ab Montag, 04.05.2026, 18.00 Uhr, bis zur Aufhebung der Sperrung durch die Polizei folgende Anordnungen:
 - 2.1 Der Aufenthalt in allen baulichen Anlagen einschließlich Gewerbebetrieben und öffentlichen Infrastruktureinrichtungen, die innerhalb des Räumbereiches liegen, ist untersagt. Alle Räumlichkeiten sind ab 18.00 Uhr nach Weisung durch die Polizei zu verlassen. Vorhandene Gasanschlüsse sind - soweit technisch möglich - abzustellen.
 - 2.2 Ab Einrichtung der Absperrungen bis zu deren Aufhebung durch die Polizei vor Ort sind allen Personen mit Ausnahme der beteiligten Einsatzkräfte des Räumkommandos, der Polizei, der Feuerwehr, der Rettungsdienste und des Technischen Hilfswerks das Betreten und

Abteilung Verwaltung, Elektro- und
Kommunikationstechnik
Herr Mölter

Regenstraße 4
90451 Nürnberg
Zimmer-Nr. 220
Tel.: 09 11 / 2 31-60 85
Fax: 09 11 / 2 31-60 07

fw@stadt.nuernberg.de
www.feuerwehr.nuernberg.de

Sprechzeiten:
Mo, Di, Do 8.30 - 15.30 Uhr
Mi und Fr 8.30 - 12.30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:
Buslinie 60, 67, 98
Haltestelle Rotterdamer Straße

Sparkasse Nürnberg
IBAN: DE50760501010001010941
Swift (BIC): SSKNDE77XXX

das Befahren des Räumbereichs sowie der Aufenthalt im Räumbereich untersagt.

Seite 2 von 4

3. Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1 und 2 wird angeordnet.
4. Für den Fall, dass die unter Nr. 2 getroffenen Anordnungen nicht bis zu Beginn des dort festgesetzten Zeitraumes befolgt werden, wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs angedroht.
5. Kosten für diesen Bescheid werden nicht erhoben.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

I.

Im Bereich der Trierer Straße in Nürnberg wurde am 04.05.2026 eine Fliegerbombe aus dem 2. Weltkrieg gefunden. Der Sprengkörper muss am Montag, den 04.05.2026, vor Ort entschärft werden. Hierzu hat der Sprengmeister des Sprengkommandos Nürnberg mit den Sicherheitsbehörden der Stadt Nürnberg und der Polizei einen Räumbereich festgelegt, der in dem beiliegendem Plan mit einer roten Linie gekennzeichnet ist.

II.

1. Die Stadt Nürnberg ist zum Erlass der Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 6 LStVG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bay. Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG).

2.1 Die Anordnungen unter Nrn. 1 bis 6 können als Allgemeinverfügung nach Art. 35 Satz 2 BayVwVfG getroffen werden.

2.2 Das Betretungs- und Aufenthaltsverbot beruht auf Art. 26 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 LStVG. Danach kann zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben oder Gesundheit das Betreten bewohnter oder unbewohnter Grundstücke oder bestimmter Gebiete auf die voraussichtliche Dauer der Gefahr verboten werden. Art. 26 i.V.m. Art. 58 LStVG ermächtigt gegenüber den Bewohnern und anderen Personen, denen das Betreten der betroffenen Anwesen untersagt wird, zu Eingriffen in das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 Grundgesetz (GG) und die Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 GG. Art. 26 LStVG ist Gesetz i.S.v. Art. 13 Abs. 7 2. Alternative GG. Danach sind Eingriffe in die Unverletzlichkeit der Wohnung und die Freiheit der Person zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zulässig.

2.3 Es liegt eine dringende Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen vor. Die Entschärfung des Sprengkörpers vor Ort ist zwingend notwendig, um den von einer Bergung ausgehenden Gefahren zu begegnen. Während des Entschärfungsvorgangs besteht die Gefahr einer Explosion, die das Leben und die Gesundheit von Menschen in und außerhalb von

baulichen Anlagen sowie die Sicherheit von Gebäuden im Einwirkungsbereich einer Explosion der Bombe erheblich gefährdet. Durch den Austritt von Gas kann es bei einer solchen Explosion zu einer weiteren Ausbreitung der Schäden kommen. Der Bereich, der von einer möglichen Explosion betroffen sein könnte, wurde nach fachlicher Einschätzung des Sprengmeisters und der Sicherheitsbehörden festgelegt. Die Räumung dieses Bereichs ist daher zwingend notwendig, um die während der Entschärfung drohende Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen im Einwirkungsbereich abzuwenden.

2.4 Die Grundsätze des pflichtgemäßen Ermessens und der Verhältnismäßigkeit sind gewahrt. Die Anordnung der Räumung der gefährdeten Bereiche ist geeignet, erforderlich und angemessen, um drohende Gefahr durch eine Explosion abzuwehren. Der Räumungsbereich wurde unter Berücksichtigung der Größe des Sprengkörpers und eines möglichen Einwirkungsbereichs im Falle einer Explosion festgelegt. Ein in gleicher Weise geeigneter Eingriff zur Abwehr der mit der Entschärfung des Sprengkörpers verbundenen Gefahr, der mit einer geringeren Beeinträchtigung der Betroffenen verbunden wäre, ist nicht ersichtlich. Im Rahmen der gebotenen Abwägung kommt den zu schützenden Rechtsgütern wie der körperlichen Unversehrtheit eine äußerst hohe Bedeutung zu, die gegenüber den Interessen von betroffenen Personen am Verbleib in ihren Wohnungen und Arbeitsstätten oder am Aufenthalt in den Räumungsbereichen überwiegen.

3. Die Anordnung des sofortigen Vollzugs nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist im öffentlichen Interesse geboten, da hier der Schutz der Belange der Allgemeinheit überwiegt. Mit der Räumung der in Nr. 1 festgelegten Bereiche kann nicht bis zur Entscheidung über mögliche Rechtsbehelfe gewartet werden, da sich hierdurch die zur Abwendung der für die im betroffenen Bereich anwesenden Personen bestehende Gefahr während der notwendigen Entschärfung der Bombe unverhältnismäßig verzögern würde. Dies hätte eine Erhöhung des Gefährdungspotenzials für die Bevölkerung zur Folge.

4. Die Androhung des unmittelbaren Zwangs unter Nr. 4 der Allgemeinverfügung beruht auf den Art. 29, Art. 19 Abs. 1 Nr. 3, Art. 34, Art. 36 Abs. 1 und 3 und Art. 37 Abs. 1 und 3 Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anwendung sonstiger Zwangsmittel außer des unmittelbaren Zwangs lässt keinen zweckentsprechenden und rechtzeitigen Erfolg erwarten. Insbesondere würde die Durchsetzung im Wege des Zwangsgeldes zu einer angesichts des mit dem zu entschärfenden Sprengkörper nicht zu vertretenden Verzögerung der Entschärfung führen. Die Anwendung des unmittelbaren Zwangs ist auch verhältnismäßig. Ein die Rechte der Betroffenen im geringeren Maße beeinträchtigendes, gleich wirksames Zwangsmittel ist nicht ersichtlich.

5. Die Anordnung des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG.

6. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Seite 4 von 4

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,
Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
2. Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
3. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung des Widerspruchs bzw. der Klage entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Nürnberg (www.nuernberg.de/internet/stadtportal/zugangseroeffnung.html) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
4. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten bei Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Der Bescheid muss deshalb auch dann befolgt werden, wenn er mit Klage angegriffen wird. Bei der Stadt Nürnberg, Feuerwehr, kann die Aussetzung der Vollziehung oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).



Mölter
Verwaltungsamtsrat



Liste der im Räumbereich liegenden Anwesen

Straße	Hausnummer	Straße	Hausnummer
Deidesheimer Straße	0	Schnorrstraße	1d
Deidesheimer Straße	2	Sorger Weg	0
Deidesheimer Straße	4	Sorger Weg	4
Deidesheimer Straße	6	Sorger Weg	6
Deidesheimer Straße	8	Sorger Weg	8
Deidesheimer Straße	10	Sorger Weg	10
Deidesheimer Straße	14	Trierer Straße	0
Deidesheimer Straße	14	Trierer Straße	18
Dillinger Straße	3	Trierer Straße	20
Dillinger Straße	5	Trierer Straße	20a
Dillinger Straße	7	Trierer Straße	22
Dillinger Straße	7a	Trierer Straße	24
Dillinger Straße	9	Trierer Straße	26
Germersheimer Straße	1	Trierer Straße	28
Germersheimer Straße	1a	Trierer Straße	30
Germersheimer Straße	2	Trierer Straße	30a
Germersheimer Straße	2a	Trierer Straße	31
Germersheimer Straße	3	Trierer Straße	32
Germersheimer Straße	4	Trierer Straße	34
Germersheimer Straße	5	Trierer Straße	35
Germersheimer Straße	6	Trierer Straße	36
Germersheimer Straße	7	Trierer Straße	36a
Germersheimer Straße	8	Trierer Straße	36b
Germersheimer Straße	9	Trierer Straße	36c
Germersheimer Straße	11	Trierer Straße	38
Germersheimer Straße	12	Trierer Straße	39
Germersheimer Straße	13	Trierer Straße	40
Germersheimer Straße	14	Trierer Straße	42
Germersheimer Straße	15	Trierer Straße	44
Germersheimer Straße	16	Trierer Straße	46
Germersheimer Straße	17	Trierer Straße	48
Germersheimer Straße	18	Trierer Straße	48a
Germersheimer Straße	19	Trierer Straße	50
Germersheimer Straße	21	Trierer Straße	50a
Germersheimer Straße	23	Trierer Straße	52
Germersheimer Straße	25	Trierer Straße	54
Germersheimer Straße	27	Trierer Straße	54a
Herpersdorfer Straße	2	Trierer Straße	56
Herpersdorfer Straße	4	Trierer Straße	58
Herpersdorfer Straße	4d	Trierer Straße	58a
Herpersdorfer Straße	4c	Trierer Straße	60
Herpersdorfer Straße	4b	Trierer Straße	62
Herpersdorfer Straße	4a	Trierer Straße	62a
Herpersdorfer Straße	6	Trierer Straße	64

Straße	Hausnummer	Straße	Hausnummer
Trierer Straße	64a	Wendelsteiner Straße	9a
Trierer Straße	66	Wendelsteiner Straße	11
Trierer Straße	68	Wendelsteiner Straße	13
Trierer Straße	68a	Wendelsteiner Straße	13a
Trierer Straße	70	Wendelsteiner Straße	15
Trierer Straße	72	Wendelsteiner Straße	17
Trierer Straße	72a	Wendelsteiner Straße	17a
Trierer Straße	74	Wendelsteiner Straße	19
Trierer Straße	74a	Worzeldorfer Straße	2
Trierer Straße	74b	Worzeldorfer Straße	4
Trierer Straße	76	Worzeldorfer Straße	5
Trierer Straße	76a	Worzeldorfer Straße	6
Trierer Straße	76b	Worzeldorfer Straße	6a
Trierer Straße	78	Worzeldorfer Straße	7
Wendelsteiner Straße	1	Worzeldorfer Straße	8
Wendelsteiner Straße	2	Worzeldorfer Straße	10
Wendelsteiner Straße	2a	Worzeldorfer Straße	12
Wendelsteiner Straße	3	Worzeldorfer Straße	12a
Wendelsteiner Straße	4	Worzeldorfer Straße	14
Wendelsteiner Straße	5	Worzeldorfer Straße	16
Wendelsteiner Straße	5a	Worzeldorfer Straße	18
Wendelsteiner Straße	7	Worzeldorfer Straße	20
Wendelsteiner Straße	7a	Worzeldorfer Straße	22
Wendelsteiner Straße	9	Worzeldorfer Straße	24
		Worzeldorfer Straße	28